



- Beschluss -

| | |
|---------------------------------|----------------------------|
| <i>Einbringer</i> | |
| 01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft | Präsident der Bürgerschaft |

| | | |
|-------------------|----------------------|------------------------|
| <i>Gremium</i> | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Ergebnis</i> |
| Bürgerschaft (BS) | 08.11.2021 | ungeändert beschlossen |

16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 36 | 0 | 0 |

Anlage 1 Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich

Anlage 2 Synopse zum Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
öffentlich




Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 08.11.2021 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „mit Ausnahme der Abschlussberichte“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte“ ersetzt.

Artikel 2

§ 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstaben a und b werden wie folgt neu gefasst:

- „a) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro
- b) bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro“ durch die Wörter „ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro“ ersetzt.

c) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.“

Artikel 3

Die 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am _____ im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Synopse

| | |
|--|--|
| <p>Hauptsatzung der UHGW in der Fassung der 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.09.2021</p> | <p>Hauptsatzung der UHGW in der Fassung der 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung - Entwurf für BS am 08.11.2021 -</p> |
| <p>§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft</p> <p>zu § 4 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksangelegenheiten, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschlussberichte, 5. Vergabe von Aufträgen. ... | <p>§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft</p> <p>zu § 4 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksangelegenheiten, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte, 5. Vergabe von Aufträgen. ... |
| <p>§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister</p> | <p>§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister</p> |
| <p>zu § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstaben a und b</p> <p>Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro; b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro. | <p>zu § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstaben a und b</p> <p>Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro b) bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro. |

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 5</u></p> <p>Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur darauffolgenden Sitzung.</p> | <p style="text-align: center;"><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 5</u></p> <p>Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 7</u></p> <p>Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.</p> | <p style="text-align: center;"><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 7</u></p> <p>Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.</p> |